



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 16. Juni 1967

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern 343	
10. 6. 67	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern	345
5. 6. 67	Anordnung über die Finanzierung des Ehegattenzuschlages, des staatlichen Kinderzuschlages und des staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern 349	
	Berichtigung	350

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern.

Vom 9. Juni 1967

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Das Krankengeld gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung (nachstehend erhöhtes Krankengeld genannt) wird nach Ablauf des Anspruchs auf den 6wöchigen Lohnausgleich während der 7. bis einschließlich 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr gewährt, unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit zusammenhängend verläuft oder nicht.

(2) Besteht nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Lohnausgleich über die 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr hinaus, so ist für die Dauer der Lohnausgleichszahlung während der 7. bis einschließlich 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf das erhöhte Krankengeld gegeben. Endet die Anspruchsdauer auf Lohnausgleich vor Ablauf der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit, so besteht Anspruch auf das erhöhte Krankengeld für die restlichen Wochen bzw. Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf der 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

(3) Ist nach beendetem Arbeitsrechtverhältnis bei bestehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, jedoch nicht auf Lohnausgleich gegeben, und wurde bis dahin kein Lohnausgleich oder dieser für einen kürzeren Zeitraum als 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt, so ist das erhöhte Krankengeld bis längstens 7 Wochen im Kalenderjahr

zu zahlen. Die Zahlung des erhöhten Krankengeldes beginnt mit dem 1. Tag, an dem die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Wird das erhöhte Krankengeld bei mehreren Fällen der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gemäß Abs. 3 gezahlt, so ist die Zahlungsdauer insgesamt auf 7 Wochen im Kalenderjahr begrenzt.

§ 2

(1) Verändert sich während der Bezugszeit des erhöhten Krankengeldes die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe dieses Krankengeldes, so ist das erhöhte Krankengeld vom Tag der Veränderung ab in Höhe des neuen Prozentsatzes vom Nettodurchschnittsverdienst zu zahlen. Die jeweilige Gesamtzahlungsdauer des erhöhten Krankengeldes im Kalenderjahr wird dadurch nicht verändert. Vermindert sich die Zahl der Kinder auf weniger als 2, so endet der Anspruch auf das erhöhte Krankengeld mit dem Tag dieser Veränderung.

(2) Erhöht sich die Zahl der Kinder auf 2 und mehr und sind dadurch erstmalig im Kalenderjahr alle Voraussetzungen für das erhöhte Krankengeld erfüllt, so besteht Anspruch darauf von dem Tag der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab, an dem 2 oder mehr Kinder vorhanden sind, längstens bis zu 7 Wochen im Kalenderjahr. Besteht Anspruch auf Lohnausgleich über 6 Wochen hinaus, so verringert sich die maximale Bezugsdauer des erhöhten Krankengeldes von 7 Wochen um die Zeit, für die Lohnausgleich über die 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit hinaus gewährt wird. Bei Veränderungen der Kinderzahl findet Abs. 1 Anwendung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Veränderungen der Kinderzahl sind vom Anspruchsberechtigten unverzüglich der Stelle (Betrieb, Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB) mitzuteilen, die das erhöhte Krankengeld zu zahlen hat.

§ 3

Arbeitstage sind alle Tage, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten Krankengeld zu berechnen und zu zahlen ist.